

Deutliche Erhöhung der steuerlich anerkannten Zinssätze seit dem 1. Januar 2023

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Die steuerlich anerkannten Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich publiziert. Aufgrund des tiefen Zinsniveaus in den vergangenen Jahren wurde der Verzinsung auf Darlehen an nahestehende Personen von den Steuerpflichtigen (und teilweise auch von den Steuerverwaltungen) eher untergeordnete Beachtung geschenkt. Mit dem deutlichen Anstieg der Mindestverzinsung seit dem 1. Januar 2023 könnte sich dies ändern.

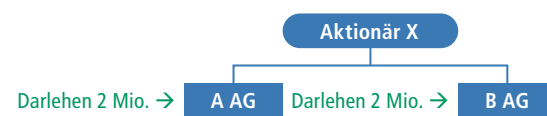


Zinssätze auf Darlehen von einer Kapitalgesellschaft an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte müssen stets einem Drittvergleich standhalten. Das heisst, es muss nachgewiesen werden, dass auch ein unabhängiger Dritter das Darlehen zu denselben Konditionen gewährt hätte. Oftmals bestehen aber keine direkten Vergleichsmöglichkeiten. Aus diesem Grund veröffentlicht die ESTV jährlich ein Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen für Vorschüsse oder Darlehen.

Diese Zinssätze gelten als «Save Haven», das heisst, wer sich innerhalb dieser Richtgrössen bewegt, muss keine steuerliche Aufrechnung einer geldwerten Leistung befürchten. Im neu veröffentlichten Rundschreiben 2023¹ sind die Zinssätze im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Dadurch ergibt sich Anpassungsbedarf in den Darlehensverträgen zwischen eng verbundenen Gesellschaften oder Aktionärsdarlehen.

Dem nachfolgenden Beispiel können Sie entnehmen, wie das Rundschreiben an einem konkreten Fall angewandt wird.

Beispiel: Die A AG erhält von einer Bank ein Darlehen in der Höhe von CHF 2 Mio. mit einem Zinssatz von 2 % pro Jahr.



Aktivseitige Darlehen

Die A AG möchte ihrer Schwestergesellschaft, der B AG, ein Darlehen in derselben Höhe (CHF 2 Mio.) gewähren.

Es besteht kein direkter Drittvergleich, d. h. die B AG hat keine verzinslichen Verpflichtungen gegenüber Drittparteien, weshalb die Zinssätze gemäss dem ESTV-Rundschreiben herangezogen werden. Laut diesem müssen Vorschüsse an nahestehende Dritte zu mindestens 1.5 % verzinst werden. Sofern die ausgebende Gesellschaft selbst Zinsen auf Darlehen zahlen muss, wird der Zinssatz aus den Selbstkosten (hier 2.0 %) zuzüglich einer Zinsmarge von 0.5 %² berechnet. Im vorliegenden Fall müsste der Zinssatz von der A AG an die B AG also mindestens 2.5 % (2 % Bankdarlehen + 0.5 % Zinsmarge) betragen.

Passivseitige Darlehen

Die B AG erhält von ihrer Schwestergesellschaft ein Darlehen in der Höhe von CHF 2 Mio., verzinst zu 2.5 %, zum Ausbau der operativen Tätigkeiten. Es besteht kein direkter Drittvergleich, weshalb nun überprüft werden muss, ob die Zinssätze dem ESTV-Rundschreiben entsprechen. Laut diesem darf ein Betriebskredit in der Höhe von bis zu einer Million zu höchstens 3.75 %, der darüberliegende Betrag zu höchstens 2.25 % verzinst werden. Der maximal zulässige Zins berechnet sich vorliegend wie folgt:

Maximal zulässiger Zins	Entrichteter Zins
$1'000'000 \cdot 3.75 \% = 37'500$	
$1'000'000 \cdot 2.25 \% = 22'500$	$2'000'000 \cdot 2.5 \% = 50'000$

Total max. zulässiger Zins: CHF 60'000
Entrichteter Zins: CHF 50'000

Der bezahlte Zins liegt unter dem maximal zulässigen Zins. Es sind daher keine steuerlichen Aufrechnungen zu erwarten.

Konsequenzen bei zu hoher bzw. zu tiefer Verzinsung

Im vorliegenden Beispiel sind die Zinssätze gemäss dem Rundschreiben der ESTV eingehalten worden. Ist der bezahlte Zins zu hoch, so liegt eine geldwerte Leistung (verdeckte Gewinnausschüttung) im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 4 Abs. 1 des Verrechnungssteuergesetzes vor. Dies führt beim Darlehensnehmer zu einer Aufrechnung des zu viel bezahlten Zinses zum steuerbaren Gewinn sowie zu einer Verrechnungssteuerschuld. Eine zu tiefe Verzinsung hat ähnliche Konsequenzen: Der zu tiefe Zins wird bei der Darlehensgeberin dem steuerbaren Gewinn aufgerechnet (Gewinnvorwegnahme) und führt wiederum zu einer Verrechnungssteuerschuld.

Da bei den direkten Steuern (Gewinnsteuer & Einkommenssteuer) bei geldwerten Leistungen grundsätzlich die Dreieckstheorie anwendbar ist, sind im vorliegenden Beispiel zu dem Einkommenssteuererfolg beim Aktionär X zu befürchten, sofern die Zinssätze gemäss Rundschreiben der ESTV nicht eingehalten sind.

Ebenfalls müsste geprüft werden, ob die geschuldete Verrechnungssteuer von der bereicherten Gesellschaft³ zurückgefordert werden kann. Dies könnte insbesondere dann problematisch werden, falls es sich bei der bereicherten Gesellschaft um eine ausländische Gesellschaft handelt, da – abhängig vom anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen – eine Sockelsteuer vorgesehen ist.

Verdecktes Eigenkapital

Weiter muss beachtet werden, dass die Zinsen, auch wenn sie grundsätzlich dem ESTV-Rundschreiben entsprechen, nicht akzeptiert werden, sofern das Passivdarlehen beim Darlehensnehmer steuerlich als Eigenkapital behandelt wird und somit ein verdecktes Eigenkapital vorliegt. Zur Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals verweisen wir auf das ESTV Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997.⁴ Eine Aufrechnung würde zu den gleichen Konsequenzen wie oben geschildert führen (gewinnsteuerliche Aufrechnung sowie Verrechnungssteuer).

Darlehen in Fremdwährungen

Für Darlehen in Fremdwährungen ist neben dem eingangs erwähnten Rundschreiben auch das Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 für Vorschüsse und Darlehen in Fremdwährungen⁵ zu beachten.

Darin werden pro Währung und Jahr Zinssätze festgelegt, welche in Kombination zu den im ESTV-Rundschreiben CHF publizierten Zinsspreads berücksichtigt werden müssen.

Hätte im obigen Beispiel die A AG ihren Sitz in Deutschland und hätte sie das Darlehen in EUR ausgegeben, würde sich der maximal zulässige Zinssatz für die B AG wie folgt berechnen:

Max. zulässiger Zinssatz: Zinssatz Fremdwährung + Höchstzinssatz CHF – Mindestzinssatz CHF
Bis CHF 1 Mio. (Gegenwert in EUR bis rund 0.987 Mio.):
 $3.0 \% + 3.75 \% - 1.5 \% = 5.25 \%$
Ab CHF 1 Mio. (Gegenwert in EUR ab rund 0.987 Mio.):
 $3.0 \% + 2.25 \% - 1.5 \% = 3.75 \%$

1. Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 CHF:



2. Ab CHF 10 Mio. muss die Zinsmarge mind. 0.25 % betragen.

3. D. h. die Gesellschaft, die den zu hohen Zins erhält oder einen zu tiefen Zins bezahlt.

4. Kreisschreiben Nr. 6 zum verdeckten Eigenkapital:



5. Rundschreiben zu steuerlich anerkannten Zinssätzen 2023 Fremdwährungen:

